

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/665 —**

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

*Der Bundesminister der Justiz – II B 2 – 44001/4 – 27 – 28 411/87 –
hat mit Schreiben vom 18. August 1987 namens der Bundesregie-
rung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesmini-
ster für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wie folgt beant-
wortet:*

Vorbemerkungen

Die Fragen betreffen Vorbereitungen zu einer Bundesratsinitia-
tive. Die vorbereiteten Arbeiten werden von den Landesjustizver-
waltungen durchgeführt und stehen nicht in der Verantwortung
der Bundesregierung.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Ist es zutreffend, daß der Strafvollzugsausschuß der Länder seit 1986
über solche oder ähnliche Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
berät, wieweit sind diese Beratungen fortgeschritten, und wann ist
mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen?

Die Justizminister und Justizsenatoren der Länder haben bei ihrer
57. Konferenz vom 16. bis 18. September 1986 den Strafvollzugs-
ausschuß der Länder beauftragt, der nächsten Justizministerkon-
ferenz Vorschläge zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zu
unterbreiten. Der Strafvollzugsausschuß der Länder hat der
58. Justizministerkonferenz vom 2. bis 4. Juni 1987 Vorschläge
vorgelegt. Der daraufhin einstimmig gefaßte Beschuß hat folgen-
den Wortlaut:

„Die Justizminister und -senatoren bekräftigen die in ihrer
57. Konferenz getroffene Feststellung, daß sich das Strafvoll-

zugsgesetz in der 10jährigen Praxis bewährt hat und einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger darstellt sowie den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet.

Sie nehmen die Vorschläge des Strafvollzugsausschusses der Länder zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes zur Kenntnis, die der Ausschuß unter Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz in Erledigung des ihm erteilten Prüfungsauftrags unterbreitet hat.

Eine Reihe dieser Vorschläge ist entscheidungsreif. Es handelt sich insbesondere um

- Fragen des Täter-/Opferausgleichs,
- den Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug,
- die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bei der Gewährung von Urlaub,
- Maßnahmen zur Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere Drogen, in die Justizvollzugsanstalten beim Schriftwechsel, Paketempfang und der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Vollzugslockerungen.

Die Justizminister und -senatoren sind der Auffassung, daß das Arbeitsentgelt für Gefangene im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte maßvoll angehoben werden sollte. Sie setzen sich ferner ein für die Einbeziehung der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis in die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.“

Die Beratungen des Strafvollzugsausschusses der Länder sind mit der Vorlage an die 58. Justizministerkonferenz abgeschlossen. Zur Zeit wird eine Bundesratsinitiative vorbereitet. Die Bundesregierung vermag nicht abzuschätzen, wann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen ist.

2. Welchen Inhalt haben die geplanten Änderungen im einzelnen?

Die vorbereitenden Arbeiten zu einem Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung respektiert die von den beteiligten Landesjustizverwaltungen vereinbarte Vertraulichkeit der Beratungen im Strafvollzugsausschuß der Länder und ist deshalb nicht in der Lage, Näheres über den Inhalt der geplanten Änderungen mitzuteilen.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983, in dem die Verweigerung eines Hafturlaubs für zwei Nazi-Massenmörder mit der verwirkten besonderen Schuld begründet wurde, eine diesbezügliche Erweiterung der Vollzugszwecke rechtfertigen kann?

Die Bundesregierung sieht nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Notwendigkeit, die in den §§ 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Regelungen über die Aufgaben des Vollzuges, über das Vollzugsziel und über die Gestaltung des Vollzuges zu ändern.

4. Die Fraktion der CDU im nordrhein-westfälischen Landtag bezeichnet die „Reintegration Straffälliger unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung“ als „eine wesentliche Aufgabe unseres Rechtsstaats“ (Drucksache 10/1961, S. 1).

Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Psychologen und Ärzte in der Straffälligenhilfe, die Resozialisierung des Strafgefangenen werde gefährdet und die Rückfallgefahr steige an, wenn ablehnende Entscheidungen der Vollzugsbehörden auch nach Jahren noch immer wieder stereotyp den Schuldvorwurf wiederholen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Entscheidungen der Vollzugsbehörden den Schuldvorwurf stereotyp wiederholen oder daß dies durch die geplanten Änderungen eingeführt werden soll. Der Bundesregierung liegen auch keine empirisch gesicherten Informationen über die Gefährdung der Resozialisierung und den Anstieg der Rückfallgefahr in der in der Frage vorausgesetzten Lage vor. Die für das Verhalten der Vollzugsbediensteten maßgebende Vorschrift des § 154 Abs. 1 StGB, daß alle im Vollzug Tätigen zusammenarbeiten und mitwirken, die in § 2 geregelten Aufgaben zu erfüllen, ist bisher nicht in Frage gestellt worden.

5. Gibt nicht die erfreuliche Entwicklung, daß nur ca. 1,5 v.H. der Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, Freigang) von Gefangenen „mißbraucht“ werden, Anlaß zu einer Ausweitung dieser im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Maßnahmen statt zu deren Einschränkung?

Die Anordnung der Vollzugslockerungen und des Urlaubs muß sich an den Aufgaben des Strafvollzuges orientieren. Der erfreulich geringe Anteil von mißbrauchten Lockerungen und Urlaub allein stellt keinen Anlaß dar, Änderungen der bewährten Regelungen vorzunehmen. Maßgebend muß vielmehr die Bedeutung der Lockerungen und des Urlaubs für das Vollzugsziel des § 2 und die Verwirklichung der in § 3 Strafvollzugsgesetz geregelten Gestaltungsgrundsätze sein.

6. Ist es zutreffend, daß
 - dem Anstaltsleiter zukünftig bereits bei Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gestattet sein soll, die Ge-

spräche des Gefangenen mit seinem Verteidiger u. a. durch Trennscheibe überwachen zu lassen, eine Maßnahme, die bisher nur bei terroristischen Straftaten zulässig war, und falls ja, sieht damit die Bundesregierung die schon seit Mitte der 70er Jahre u. a. auch von der Fraktion DIE GRÜNEN geäußerte Befürchtung bestätigt, daß Hochsicherheitstrakte, Verteidigerüberwachung und verschärftete Haftbedingungen, die ursprünglich gegenüber den wegen terroristischer Straftaten Verurteilten angewandt wurden, schleichend auch auf sog. normale Gefangene ausgedehnt und so allmählich zur gängigen Vollzugspraxis werden,

- § 68 des Strafvollzugsgesetzes, in welchem der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch den Gefangenen geregelt ist, derart geändert werden soll, daß künftig Zeitungen dem Gefangenen verboten werden können, wenn solche Zeitungen „regelmäßig“ das Vollzugsziel oder „die Sicherheit oder Ordnung“ der Anstalten „erheblich gefährden“, ohne daß dann die Beurteilung einzelner Zeitungsartikel notwendig wäre, eine solche Überprüfung also überflüssig machen würde? Welche Kriterien sind für „regelmäßig“ dabei zugrunde zu legen? Hält die Bundesregierung eine solche Einschränkung und Regelung für mit dem Grundgesetz vereinbar,
- § 103 des Strafvollzugsgesetzes, in dem die Arten der Disziplinarmaßnahmen festgeschrieben sind, derart geändert werden soll, daß die möglichen Disziplinarmaßnahmen verschärft werden? Aus welchem Grund sollen die möglichen Disziplinarmaßnahmen verschärft werden? Hat sich der bisherige Disziplinarmaßnahmenkatalog nach Meinung der Bundesregierung bisher nicht bewährt oder als nicht ausreichend erwiesen? Warum hat er bisher nicht ausgereicht, und warum hat sich der Disziplinarmaßnahmenkatalog nicht bewährt? Welche Kriterien sollen demnächst Berücksichtigung finden,
- der gerichtliche Rechtsschutz des Strafgefangenen verringert werden soll, obwohl schon derzeit nicht immer alle gerichtlichen Entscheidungen, die zugunsten des Gefangenen ergehen, von den Vollzugsanstalten befolgt werden?

Die Bundesregierung kann nicht bestätigen, daß die Landesjustizverwaltungen beabsichtigen, die in der vorstehenden Frage aufgeführten Gesetzesänderungen einzuführen. Aus dem in der Beantwortung der ersten Frage aufgeführten Beschuß der 58. Justizministerkonferenz geht hervor, daß diese Änderungen nicht als entscheidungsreif angesehen worden sind.

Soweit Vorschläge dieser Art innerhalb der Landesjustizverwaltungen erörtert wurden, ist die Bundesregierung nicht in der Lage, hierzu Stellung zu nehmen. Es handelt sich um vorbereitende Beratungen, die nach dem Wunsch der beteiligten Landesjustizverwaltungen vertraulich behandelt werden sollen. Die Bundesregierung wird zu einer Gesetzesvorlage des Bundesrates in dem durch Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes geregelten Verfahren Stellung nehmen.

7. Stimmen Berichte, wonach sozusagen „im Ausgleich“ zu den offensichtlich geplanten gesetzlichen Einschränkungen das Arbeitsentgelt von derzeit zwischen 5,15 DM und 8,58 DM am Tag um etwa 10 v. H. auf höchstens 9,50 DM am Tag erhöht werden soll, und hält die Bundesregierung den dann zu zahlenden Satz für ausreichend, um den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seiner „Verantwortung gegenüber Unterhaltsberechtigten und Geschädigten auch nur zum Teil nachzukommen, geschweige denn Rücklagen für ‚die Zeit danach‘ zu bilden“, wie es der Berliner Justizsenator Dr. Scholz fordert (Bewährungshilfe Nummer 4, 1986, S. 361ff.)?

Aus dem in der Beantwortung zu Frage 1 zitierten Beschuß der Justizminister und Justizsenatoren geht hervor, daß die Justiz-

ministerkonferenz sich dafür einsetzt, das Arbeitsentgelt für Gefangene im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte maßvoll anzuheben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß es sich hierbei um einen Ausgleich für andere gesetzliche Einschränkungen handeln soll.

Die in der vorgenannten Frage genannten Zahlen sind nicht Gegenstand der Beratungen in der Justizministerkonferenz gewesen. Der Beschuß der Justizministerkonferenz sieht von einer zahlenmäßigen Festlegung ab. Es erscheint deshalb verfrüht, zu den möglichen Auswirkungen einer Erhöhung im Hinblick auf die Leistungen von Unterhalt und Wiedergutmachung Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Verwendung des Arbeitsentgelts ist darauf hinzuweisen, daß das Strafvollzugsgesetz in § 51 vorschreibt, aus den im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Die anderweitige Verwendung der Bezüge ist insoweit eingeschränkt. Namentlich ist nach der geltenden Regelung die Verwendung als Hausgeld auf zwei Drittel der Bezüge beschränkt.

8. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN, daß im Gegensatz zu den genannten Bestrebungen einzelner Länderjustizminister, das Strafvollzugsgesetz zu verschärfen, Bemühungen um eine Entkriminalisierung etwa im Bereich der Bagatell- und Drogenkriminalität einsetzen müßten, u. a. mit dem Ziel, die Belegung der Haftanstalten deutlich zu verringern und im Anschluß Kapazitäten abzubauen? Wären dies nicht geeignete Schritte, um die Bundesrepublik Deutschland endlich vom unehrenhaften dritten Platz der Haftrate (über 100 Gefangene pro 100 000 Einwohner) im westeuropäischen Vergleich auf die besseren hinteren Ränge zu befördern?

Der Gesetzgeber hat schon mit dem 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) und dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) eine weitgehende Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen bewirkt.

- Mit Artikel 13 EGStGB, in Kraft seit dem 1. Januar 1975, der sämtliche Übertretungstatbestände und leichtere Vergehensstatbestände in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt hat, wurde die Trennung von Ordnungsunrecht und Kriminalunrecht zum Abschluß gebracht.
- § 47 StGB, eingeführt durch das 2. Strafrechtsreformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1975, läßt Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur noch als ultimo ratio zu; in der Regel sind sie in Geldstrafen umzuwandeln.
- Schließlich wurde mit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) die Rückfallvorschrift des § 48 StGB aufgehoben, nach der bis dahin unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Straftaten von geringer Schwere eine

Anhebung der Mindeststrafe auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten erfolgte, so daß nunmehr auch in diesen Fällen über § 47 StGB die Verhängung von Geldstrafen möglich ist.

Weitergehender Handlungsbedarf zur Entkriminalisierung wird derzeit nicht gesehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 2013 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333